

Ausschreibung für den Peugeot 206 Rallycross-Cup 2026

1. Organisation

Cup-Organisation und Reifenservice:

Schadenhofer Motorsport
Karl Schadenhofer
Landfriedstetten 34
3254 Bergland
Tel.: 0043 (0)676 330 38 28
Mail: office@kfz-schadenhofer.at

Koordination und Unterstützung:

Dipl.-Ing. Erwin Frieszl
Tel.: 0043 (0)660 9055125
Mail: erwin.frieszl@frieszl.at und
Ing. Christian Wurzer
Tel.: 0043 (0)650 3101689
Mail: christian.wurzer@bfw.gv.at
Peter Freinberger
Tel.: 0043 (0)664 2340829
Mail: hanspeter.freinberger@kfz1.com

2. Zugelassene Fahrzeuge

In diesem Cup ist ausschließlich folgender Fahrzeugtyp zulässig:

Peugeot 206 (3- oder 5 türig), Fließheckvariante;
Motorisierung: **1,4 Liter Benzin** (1360 ccm),
Leistung 55 kW ($\triangleq$ exakt 74,7792 PS, es gilt jedoch grundsätzlich 75,0 PS).
Motorkennbuchstabe **KFX** oder **KFW**.

Nicht zulässig sind die Modelle CC und SW sowie der Peugeot 206+.

Typenschein oder Duplikat/COC/Datenauszug aus Genehmigungsdatenbank/
Typisierungsgrundlage sind vorzulegen.

Weitere Informationen hinsichtlich Fahrzeuge und deren Technik siehe:
„Technisches Reglement für den Peugeot 206 Rallycross-Cup“

3. Teilnahmebedingungen

Teilnehmer:

Teilnahme- und punkteberechtigt sind ausschließlich AMF-Lizenzinhaber.

Es dürfen in Summe maximal 5 Saisons in diesem Cup bestritten werden. Wenn ein Teilnehmer zwei Jahre hintereinander den Cup gewinnt, so muss er in der darauffolgenden Saison aussetzen.

Automobilmotorsport-Lizenznehmer, die älter als 17 Jahre alt sind und bereits mehr als 7 Rennen in irgendeiner lizenzierten Veranstaltungsserie-/Meisterschaft als Fahrer absolviert haben, sind von der Teilnahme an diesem Cup ausgeschlossen.

Mindestens drei Wochen vor der allerersten geplanten Teilnahme an einer Cup-Veranstaltung hat der Teilnehmer Kontakt zum Cup-Organisator aufzunehmen.

4. Veranstaltungen

Zum Peugeot 206 Rallycross-Cup 2026 zählen folgende Veranstaltungen: (*Stand Jänner 2026*)

- | | |
|----------------------------------|------------------------------|
| 1. Lauf 18./19.04. Melk | 4. Lauf 20./21.06. Fuglau |
| 2. Lauf 17.05. Greinbach | 5. Lauf 08./09.08. Fuglau |
| 3. Lauf 06./07.06. Sedlcany (CZ) | 6. Lauf 22./23.08. Greinbach |

5. Punkte und Wertung

Das Punkteschema entspricht jenem der Rallycross-ÖM 2026.

Bei weniger als drei durchgeführten Läufen gilt der Cup als nicht veranstaltet. Bei fünf oder weniger durchgeführten Läufen werden alle Ergebnisse gewertet. Bei sechs durchgeführten Läufen werden die besten fünf und bei sieben durchgeführten Läufen werden die besten sechs Ergebnisse gewertet. Der Titel „Gesamtsieger Peugeot 206 Rallycross-Cup“ wird an den Fahrer vergeben, der nach dem letzten Wertungslauf des Jahres 2026 die höchste Punktezahl erreicht hat.

Ergebnisse von Cupläufen, die aufgrund eines Vergehens strafverifiziert wurden, können nicht als Streichresultate herangezogen werden.

Besteht bei der Endauswertung Punktgleichheit zwischen mehreren Fahrern, entscheidet die höchste Event-Punktezahl (also Vorlaufpunkte plus Finalpunkte), danach die zweithöchste, etc.. Sollte danach immer noch Gleichheit bestehen, entscheidet das bessere Ergebnis beim letzten Cuplauf.

6. Sponsoren

Folgende verpflichtende Werbeaufkleber sind am Fahrzeug zu platzieren:

- Peugeot Frieszl: 1 im vorderen Bereich der Motorhaube
- Hoegger Dächer: 1 auf der Windschutzscheibe wo der Sonnenblendstreifen ist
- KFZ Schadenhofer: je 1 auf den Seitenwänden links und rechts
- Jansen Competition: je 1 auf der Seite links und rechts, direkt unter der Zierleiste
- Tomket: je 1 auf der Seite links und rechts
- Autoteile Hartl: je 1 auf der Seite links und rechts
- RRC13 : je 1 auf der Seite links und rechts

Die Aufkleber werden vom jeweiligen Sponsor zur Verfügung gestellt und müssen bei allen Rennen an den Fahrzeugen angebracht sein.

7. Ergänzende Bestimmungen

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, in der Cup-Ausschreibung jederzeit Änderungen vorzunehmen.

8. Diverses

Die Nennungen zu den Veranstaltungen, Zeitpläne, administrative und technische Abnahmen, der Ablauf der Veranstaltungen, etc. sind den jeweiligen Veranstaltungsausschreibungen zu entnehmen. Darüber hinaus gelten natürlich auch die aktuellen Bestimmungen zur Österreichischen Rallycross Staatsmeisterschaft 2026 inklusive sportlichem Reglement. Änderungen und Eigeninterpretationen des Reglements durch die Cup-Teilnehmer sind unzulässig. Alle nicht ausdrücklich erlaubten Änderungen sind verboten. Mündliche Zusagen jeglicher Personen haben keine Gültigkeit.

9. Verstöße

Die Reglementkonformität der Fahrzeuge wird während jeder Cup-Veranstaltung durch den Cup-Organisator bzw. eine von ihm beauftragte Person überprüft.

Sollte es zu Verstößen (welcher Art auch immer, gilt sowohl für Verstöße gegen das technische Reglement als auch gegen die Sportlichkeit im Rahmen der Rennen bzw. in deren Umfeld) kommen, gilt Folgendes:

Jeder Teilnehmer ist für das eigene Verhalten sowie dem Verhalten seiner Teammitglieder in Wort und Tat verantwortlich. Dies beinhaltet unter anderem Diffamierungen u. ähnliches in

öffentlichen Medien, sowie Aussagen, die dem Peugeot 206 Rallycross-Cup und den daran beteiligten Personen schaden können. In diesem Zusammenhang können ebenfalls Bestrafungen ausgesprochen werden.

Jeder Teilnehmer hat der Aufforderung sein Fahrzeug einer Überprüfung zu unterziehen zuzustimmen. Bei Verweigerung erfolgt eine Bestrafung wie sie im Falle eines zweiten Verstoßes gegen das technische Reglement vorgesehen ist.

Falls im Zuge der Überprüfung der Einhaltung des technischen Reglements Verstöße festgestellt werden, so hat der Fahrer/Bewerber dieses Fahrzeuges alle anfallenden Kosten der Überprüfung zu tragen.

Der betreffende Fahrer ist solange von der weiteren Teilnahme am Cup ausgeschlossen, bis er den schriftlichen Nachweis vor Antritt des Trainings, z.B. Prüfprotokoll eines Leistungsprüfstandes (maximal 48 Stunden alt, bezogen auf den Trainingsbeginn der nächsten Veranstaltung) erbracht hat, dass dessen Fahrzeug wieder dem Serienzustand und in allen Punkten dem technischen Reglements des Peugeot 206 Rallycross-Cups entspricht. Falls dieser Verstoß während einer Veranstaltung festgestellt wird, so ist der Fahrer von der weiteren Teilnahme an dieser Veranstaltung ausgeschlossen und erhält keinerlei Cuppunkte.

Je nach Art und Schwere des Verstoßes wird beim ersten Verstoß in der laufenden Saison entweder eine Verwarnung ausgesprochen oder es werden (ggf. auch nachträglich) Cuppunkte abgezogen bzw. keine Cuppunkte für den jeweiligen Cuplauf vergeben.

Beim zweiten Verstoß in dieser Saison werden entweder abermals (ggf. auch nachträglich) Cuppunkte abgezogen bzw. keine Cuppunkte für den jeweiligen Cuplauf vergeben oder es erfolgt die Streichung aus der Wertung des Peugeot 206 Rallycross-Cups. Darüber hinaus kann die Cup-Organisation den jeweiligen Fahrer von der weiteren Teilnahme am Cup ausschließen.

Beim dritten Verstoß in dieser Saison erfolgt ausnahmslos die Streichung aus der Wertung des Peugeot 206 Rallycross-Cups. Darüber hinaus kann die Cup-Organisation den jeweiligen Fahrer von der weiteren Teilnahme am Cup ausschließen.

Über die Verstöße und deren Ahndung entscheiden als Gremium der Cup-Organisator sowie zwei bis drei weitere Personen aus der Koordination und Unterstützung des Cups bzw. auch eine andere Person, die von diesem Gremium dazu ernannt wird. Im Falle einer etwaigen Befangenheit, kann einer Person aus diesem Gremium das Stimmrecht entzogen werden. Der betreffende Fahrer/Bewerber wird seitens der Cup-Organisation sowohl mündlich als auch schriftlich von der Bestrafung in Kenntnis gesetzt.

Darüber hinaus können seitens der Sportkommissare bei den jeweiligen Cupläufen weitere Strafen ausgesprochen werden und auch Strafen seitens der AMF sind möglich.

10. Haftungsausschluss

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die AMF, deren Funktionäre, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt "Parteien" genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die "Parteien" eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die "Parteien" von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die "Parteien" unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den "Parteien", daher insbesondere gegenüber der AMF, deren Funktionären, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der „Parteien“.

Genehmigt in Verbindung mit dem AMF-Schreiben vom 03.02.2026
vorbehaltlich behördlicher Genehmigungen und Auflagen unter Eintragungs-Nr. SE07/2026
Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club
Austria Motorsport

im Auftrag
Mag. Martin Suchý

Technisches Reglement für den Peugeot 206 Rallycross-Cup 2026

Jede in diesem Reglement nicht ausdrücklich erlaubte Änderung ist verboten!

Art. 1 - Zugelassene Fahrzeuge - Allgemeine Bestimmungen

In diesem Cup ist ausschließlich folgender Fahrzeugtyp zulässig:

Peugeot 206 (3- oder 5 türig), Fließheckvariante;
Motorisierung: **1,4 Liter Benzin** (1360 ccm),
Leistung 55 kW ($\approx$ exakt 74,7792 PS, es gilt jedoch grundsätzlich 75,0 PS).
Motorkennbuchstabe **KFX** oder **KFW**.

Typenschein oder Duplikat/COC/Datenauszug aus Genehmigungsdatenbank/
Typisierungsgrundlage sind vorzulegen.

Jegliche Veränderung gegenüber dem Serien (Auslieferungs-)zustand ist verboten, sofern nicht in diesem Reglement ausdrücklich erlaubt. Die Leistung der Fahrzeuge muss den serienmäßigen Angaben laut den dazugehörigen Fahrzeugpapieren entsprechen.

Technische Grenzwerte und zulässige Toleranzen siehe Art. 31

Art. 2 - Karosserie, Fahrgestell und aerodynamische Hilfsmittel

Die serienmäßige Karosserie und/oder das Fahrgestell – gemäß Art. 251.2.5.2. und 251.2.5.1. des Anhang J dürfen weder erleichtert noch verstärkt werden. Stoßstangen dürfen nicht demontiert werden.

Serienmäßige bzw. bauartgeprüfte Schiebe- bzw. Sonnendächer sind erlaubt. Allerdings muss bei einem Glasdach eine Splitterschutzfolie angebracht werden. Sie müssen während der Veranstaltung geschlossen sein.

Die Anbringung eines Unterbodenschutzbleches ist erlaubt. Zierleisten und Kotflügelkantenschutz dürfen entfernt werden. Fahrzeuge mit Karosserie-Tuning, das nicht vom Hersteller des Fahrzeuges angeboten wird (z.B. sogenannte Breit- oder Extrem-Versionen) und die Verwendung breiterer Reifen/Räder-Kombinationen möglich macht, sind nicht zugelassen.

Art. 3 - Fensternetze

Die Verwendung von Fensternetzen entsprechend dem Artikel 253-11.2 FIA - Anhang J ist verpflichtend.

Art. 4 - Türen, Motorhaube und Kofferraumhaube

Diese müssen im Originalzustand verbleiben. Türscharniere und äußere Türgriffe sind frei, die Originalschlösser müssen beibehalten werden.

Die Verschlusseinrichtungen an den Hauben wie auch deren Scharniere sind frei, die Originalschlösser dürfen entfernt werden, werden sie nicht demontiert, müssen sie funktionslos gemacht werden. Außerdem müssen die Hauben an vier Punkten befestigt und von außen zu öffnen sein.

Art. 5 - Kotflügel

Diese müssen original bleiben. Dies gilt auch für das Material.

Art. 6 - Fahrzeuggewichte

Das Mindestgewicht der Fahrzeuge beträgt 950 kg.

Dieses Gewicht muss während der gesamten Veranstaltung, auch nach Überfahren der Ziellinie eingehalten werden. Das Fahrzeuggewicht wird folgendermaßen ermittelt: Fahrzeug mit Fahrer und dessen Equipment, ohne Nachfüllen oder Ablassen von Kraftstoff und anderen Flüssigkeiten.

Die Verwendung von Ballast ist zulässig jedoch unter Einhaltung der FIA Bestimmungen lt. FIA Anhang J. Art. 252.2.2

Art. 7 - Leuchten

Die Scheinwerfer müssen entfernt und die dadurch entstehenden Öffnungen in der Karosserie abgedeckt werden. Zwei funktionstüchtige, hintere Bremsleuchten müssen vorhanden sein. Werden nicht die Originalrückleuchten verwendet, müssen diese dem Artikel 279.11.5 FIA – Anhang J entsprechen.

Zusätzlich zu den bereits erwähnten Bremsleuchten muss ein nach hinten weisendes rotes Licht mit mind. 20 Watt (max. 30 Watt) hinten am Fahrzeug montiert sein.

Die Leuchtfläche muss größer als 60 cm², maximal jedoch 70 cm² sein. Die Leuchte muss von hinter dem Fahrzeug sichtbar sein, an der Mittellinie des Fahrzeuges angebracht sein, bei allen Läufen eingeschaltet sein, weiterhin leuchten auch wenn der Hauptschalter ausgeschaltet wird.

Art. 8 - Motor/Motorraum

Es sind keinerlei Änderungen gegenüber der vom Hersteller angebotenen Serienausführung zugelassen.

Nicht zugelassen sind auch alle speziellen und solche vom Werk deklarierten Motorsportteile (z.B. ES/Sportevolutions-Versionen im Homologationsblatt).

Statt des Originalluftfilters ist die Verwendung eines Sportluftfilters erlaubt.

Die Verwendung einer Domstrebe ist ebenfalls gestattet.

Der originale Luftfilterkasten muss nicht beibehalten werden, bzw. darf modifiziert oder entfernt werden. Der Organisator behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Begründung stichprobenartig den Katalysator, Teile zur Steigerung von Motorleistung, Fahrwerk, etc. zu kontrollieren und auch Leistungsmessungen durchzuführen.

Art. 9 - Kraftübertragung

Kupplung, Getriebe, Achsantrieb und alle Kraft übertragenden Teile müssen original bleiben und dürfen in keiner wie immer gearteten Art und Weise verändert werden. Jede Art von Differentialsperre ist verboten.

Art. 10 - Treibstoff-, Öl- und Kühlwassertanks

Sämtliche Behälter für diese Flüssigkeiten müssen im Originalzustand und an der Originalposition verbleiben.

Art. 11 - Batterien

Müssen an der Originalposition verbleiben und sicher befestigt sein. Der Plus-Pol muss in jedem Fall funkensicher isoliert sein.

Art. 12 - Bremsanlage

Die Bremsanlage muss original bleiben, die Bremsbeläge sind frei.

Art. 13 - Überrollvorrichtung

Es muss ein Überrollkäfig entsprechend den Bestimmungen des Artikels 253-8. des FIA - Anhang J montiert werden.

Art. 14 - Abschleppöse/-bänder

Ein(e) solche(s) muss vorne und hinten angebracht sein und darf nicht über die Karosserie hinausragen. Das Design ist freigestellt, eine Mindesttraktionskraft von 5000 N muss jedoch vorhanden sein. Die originale Abschleppöse darf verwendet werden. Die Abschleppösen/-bänder müssen leuchtend gelb, rot oder orange lackiert und vom Hilfspersonal leicht zu erkennen sein. Sollte die originale Abschleppöse zum Einschrauben sein, darf diese nur dann verwendet werden, wenn sie nicht eingeschraubt ist, sondern mit einem Gewebeklebeband gut sichtbar am Überrollkäfig an der Beifahrerseite montiert ist.

Art. 15 - Spiegel

Die Anzahl der serienmäßig vorgesehenen Außenspiegel muss beibehalten werden. Die Außen- und Innenspiegel selber müssen nicht der Serie entsprechen.

Art. 16 - Glasflächen, Glasbeschaffenheit, Windschutzscheibe

Die Windschutzscheibe muss gegen eine Verbundglasscheibe getauscht werden, wenn die Serienspezifikation eine andere ist.

An Fahrertürscheibe und Beifahrerscheibe ist die Anbringung einer Splitterschutzfolie vorgeschrieben, bei den anderen Scheiben dringend empfohlen. An den vorderen Seitenscheiben sind nur Folien ohne Tönung zulässig.

Fahrer müssen gemäß Anhang J Art. 253-11 von außen identifizierbar sein.

Art. 17 - Reserverad

Das Mitführen eines Reserverades ist verboten.

Art. 18 - Elektrik-Generalausschalter

Ein Stromkreisunterbrecher gemäß Art. 253.13 FIA - Anhang J muss vorhanden sein. Die „EIN/AUS“- Stellung muss klar markiert sein. Seine Lage muss durch einen roten Blitz in einem weiß gerahmten blauen Dreieck (Seitenlänge von 12 cm) markiert sein.

Art. 19 - Abgasanlage/Geräuschbegrenzung

Schalldämpfer können entfernt werden, das Auspuffsystem muss jedoch den Bestimmungen des Artikels 252-3.6 FIA - Anhang J entsprechen.

Die Lautstärkegrenzen (98+2 dB (A)) müssen eingehalten werden. Ein Katalysator ist nur dann vorgeschrieben, wenn dieser beim jeweiligen Fahrzeugmodell serienmäßig vorhanden ist (Auspuffkrümmer und Katalysator müssen original sein).

Die Verwendung von handelsüblichen Sportauspuffanlagen ist erlaubt. Zündfolgekrümmer sind verboten.

Art. 20 - Kraftstoff

Nur Kraftstoff gemäß Art. 252-9. des FIA - Anhang J darf verwendet werden. Handelsübliche Kraftstoffe gemäß Definition der AMF sind ebenfalls zugelassen.

Art. 21 - Räder und Reifen

Es sind ausschließlich Reifen mit der Bezeichnung Tomket ECO und ECO 3 in der Dimension 185/60-14 zu verwenden. Nur Originalfelgen der Dimension 5,5Jx14 ET 34 sind zulässig. Zur Befestigung der Räder am Fahrzeug dürfen die serienmäßigen Radschrauben sowie Radbolzen mit Radmuttern verwendet werden.

Art. 22 - Ölauffangbehälter

Verfügt ein Motor über keinen geschlossenen Entlüftungskreislauf, muss ein Ölauffangbehälter mit mindestens 2 Liter Fassungsvermögen vorhanden sein.

Art. 23 - Feuerlöscher

Ein Feuerlöscher mit einem Mindestgewicht von 2 kg ist obligatorisch. Dieser muss den Bestimmungen des Artikels 253-7 FIA - Anhang J entsprechen.

Alle Feuerlöscher müssen entsprechend den FIA Vorschriften gesichert sein, es sind nur Befestigungen mit Schnellverschlüssen aus Metall und Metallbändern erlaubt.

Art. 24 - Lenkung

Die Lenkung muss original bleiben. Das Lenkrad und die Nabe sind freigestellt, Airbag muss gegebenenfalls demontiert werden. Das Lenkradschloss muss deaktiviert oder ausgebaut werden.

Art. 25 - Fahrgastraum – Innenraum

Als Fahrgastraum wird der vom Fahrzeug-Hersteller serienmäßig vorgesehene Raum für Passagiere bis zur serienmäßigen Trennwand und Hutablage in normaler Rücksitzposition angesehen.

Der Innenraum hat im serienmäßigen Zustand zu verbleiben, mit folgenden Ausnahmen:

Ausgenommen die Teile, die auf, gegen oder durch die Trennwände angebracht werden, darf nur folgendes Zubehör im Fahrgastraum mitgeführt werden:

- Feuerlöscher
- Atemluft
- Sprechanlage
- Ballast
- Überrollkäfig

Entfernt werden dürfen:

Beifahrersitz, Rückbank, Autoradio, Fußmatten, Innenraumverkleidung, Teppich, Abdeckungen sowie Teile, die nicht fest mit dem Innenraum verbunden (verschraubt, verschweißt, angeklebt, etc.) sind. Seitenverkleidungen, Himmel usw. dürfen zwecks Montage des Überrollkäfigs ausgeschnitten werden, auch wenn diese verklebt sind.

Airbags müssen entfernt werden.

Zusätzlich dürfen Instrumente wie z.B. Drehzahlmesser eingebaut werden.

Art. 26 - Belüftung des Fahrgastraumes

Diese muss komplett serienmäßig bleiben. Das Vorhandensein einer Heizung ist obligatorisch.

Art. 27 - Fahrersitz/ Sicherheitsgurte

Die Verwendung von FIA - homologierten Sitzen gemäß Artikel 253-16 und Sicherheitsgurten gemäß Artikel 253-6 FIA - Anhang J ist zwingend vorgeschrieben. Die Verwendung eines FHR-Systems (z.B. „HANS“) ist verpflichtend.

Die Verwendung einer verschraubten Domstrebe an der Hinterachse ist erlaubt.

Sicherheitsgurte dürfen an der hinteren Domstrebe nur befestigt werden, wenn die Befestigungspunkte aus mindestens 3 mm dicken Stahl bestehen und mit mindestens drei Schrauben der Größe M8 (mindestens der ISO Norm 8.8) am Federbeindom verschraubt wurden.

Wird die Strebe zwischen den Domen verbaut, muss jeder Befestigungspunkt zusätzlich mit einer Verstärkungsplatte aus Stahl mit mindestens 3 mm Dicke und einer Fläche von mindestens 120 cm² verstärkt werden, die mit der Karosserie verschweißt ist.

Art. 28 - Radaufhängung

Stoßdämpfer und Federn sowie deren Lage und Montagepunkte müssen unverändert bleiben.

Ausnahme: Statt der originalen Federn dürfen auch Federn der Marke Eibach /Type E7023-120 verwendet werden. Die Höhe der Hinterachse darf individuell an die Höhe der Vorderachse angepasst werden.

Art. 29 – Scheibenwaschanlage, Scheibenwischer

Die Scheibenwaschanlage ist komplett freigestellt (Größe, Art, Einbauort usw.).

Die Scheibenwischer müssen original bleiben.

Art. 30 – Startnummern

Als mögliche Startnummern stehen grundsätzlich die Nrn. 801 bis 899 zur Verfügung, wobei die Nrn. 801 bis 805 für die ersten Fünf des Vorjahres entsprechend der Endplatzierung vorbehalten und von diesen auch zu verwenden sind. Ab dem 6. Platz und neu hinzugekommene Fahrer können sich die Startnummern 806 bis 899 (ausgenommen 818 und 888) aussuchen.

Art. 31 – Technische Grenz- bzw. Toleranzwerte

Motorleistung: 75,0 PS bei 5500 U/min bei Motorkennbuchstabe KFW bzw.
75,0 PS bei 5800 U/min bei Motorkennbuchstabe KFX;
maximale Toleranz: 76,50 PS (wenn nur 1 Auto überprüft wird) bzw. bei
Überprüfung von mehr als 1 Auto: Mittelwert aller Fahrzeuge plus 2 %

Drehmoment: 120 Nm bei 3400 U/min bei Motorkennbuchstabe KFW bzw.
111 Nm bei 3400 U/min bei Motorkennbuchstabe KFX;
maximale Toleranz: 126 Nm bei KFW bzw. 118 Nm bei KFX

Getriebeübersetzung: erlaubte Geschwindigkeit im zweiten Gang bei 5000 U/min zwischen
72 und 77 km/h

Art. 32 – Diverses

- Onboard-Kameras sind verpflichtend gemäß RX-Standardausschreibung zu verwenden.
- Die im Kombiinstrument angezeigte Motordrehzahl muss der tatsächlichen entsprechen.

Hinweise:

Die optionalen Federn der Marke Eibach /Type E7023-120 sind bei Kfz-Schadenhofer erhältlich.